

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/8bafd0b1-fdde-3853-be0a-73ac5a3e18da>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Dampfkessel Herstellung Schweißen von Bauteilen aus Stahl Richtlinien für die Prüfung an geschweißten Schüssen, Trommeln und Sammlern mit höherbewerteten Längsschweißnähten Arbeitsprüfungen (TRD 201 Anlage 3)
Amtliche Abkürzung	TRD 201 Anlage 3
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 4 TRD 201 Anlage 3 - Anforderungen [\(1\)](#)

4.1 Mechanisch-technologische Prüfungen

Für die mechanisch-technologischen Prüfungen gilt [Tafel 2](#), darüber hinaus gilt [TRD 201, Abschnitt 4.3](#).

4.2 Ersatzproben

Wenn eine der unter [Abschnitt 1.2](#) angeführten Prüfungen nicht das geforderte Ergebnis hat, sind als Ersatz für jeden Fehlversuch aus dem restlichen Teil des Prüfstückes zwei weitere gleichartige Proben zu entnehmen und zu prüfen. Die Prüfbedingungen sind erfüllt, wenn die Ersatzproben den gestellten Anforderungen genügen.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

